



# CARNET A.T.A./C.P.D. – IHK-REISEPASS FÜR WAREN

## 1. CARNET A.T.A. FÜR ZÜGIGE ZOLLABFERTIGUNG

Das Carnet A.T.A. ist ein internationales Zollpassierscheinheft, das die vorübergehende Ausfuhr von Waren (zum Beispiel Berufsausrüstung, Messe- und Ausstellungsgut und Warenmuster) erleichtert. Voraussetzung ist, dass das Einfuhrland am Carnetverfahren teilnimmt und die Waren nach der vorübergehenden Ausfuhr in **unverändertem Zustand** wieder in die EU eingeführt werden.

Das Carnet A.T.A. dient als Zollpapier sowohl für den deutschen Zoll als auch für den Zoll im Zielland. Dadurch ist eine zügige Grenzabfertigung möglich. Weitere Zollformalitäten sind nicht erforderlich. Die Zahlung von Zöllen oder die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen in den Einfuhrländern entfällt.

## 2. WAS BEDEUTET CARNET A.T.A.?

„Carnet“ ist französisch und heißt „Heft“. Die Abkürzung „A.T.A.“ steht für „vorübergehende Einfuhr“ (französisch: admission temporaire; englisch: temporary admission). Frei übersetzt heißt „Carnet A.T.A.“ also Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr von Waren – quasi ein Reisepass für Waren. Es dient als Zollanmeldung und zugleich als Bürgschein. Die IHK-Organisation bürgt gegenüber dem Zoll im Einfuhrland dafür, dass der Carnetinhaber keine Zollschuld entstehen lässt.

## 3. WAS IST DAS CARNET C.P.D.?

Das Carnet C.P.D. ermöglicht es, Waren vorübergehend nach Taiwan zu verbringen. Das Verfahren beruht auf einer Vereinbarung zwischen der EU und Taiwan und kann auch nur in diesem Verhältnis angewendet werden. Falls außer Taiwan noch andere Länder besucht werden, ist zusätzlich ein Carnet A.T.A. zu verwenden.

## 4. WELCHE VORTEILE BIETET DAS CARNET A.T.A.?

- keine Zahlung und Hinterlegung von Zöllen und sonstigen Abgaben
- zügige Grenzabfertigung
- beliebig häufige Nutzung während der Gültigkeitsdauer von einem Jahr
- keine weiteren Ausfuhr-/Einfuhrdokumente erforderlich

## 5. SIND GENEHMIGUNGEN ERFORDERLICH?

Bei ausfuhrgenehmigungspflichtiger Ware ist zusätzlich zum Carnet A.T.A. eine Ausfuhrgenehmigung (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, [www.bafa.de](http://www.bafa.de)) erforderlich.

## 6. WER ERHÄLT EIN CARNET A.T.A./C.P.D.?

Alle Unternehmen, Körperschaft, Anstalten, Stiftungen und natürliche Personen können ein Carnet A.T.A./C.P.D. beantragen.



## 7. WER STELLT CARNETS A.T.A./C.P.D. AUS?

Ausgebende Stelle ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer.

## 8. WELCHE LÄNDER AKZEPTIEREN EIN CARNET A.T.A./C.P.D.?

Das Carnet A.T.A. ist in mehr als 70 Staaten möglich:

- Albanien
- Algerien
- Andorra
- Australien
- Bahrain
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Bulgarien
- Chile
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Elfenbeinküste
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Gibraltar
- Griechenland
- Großbritannien
- Hong Kong
- Indien
- Indonesien
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Japan
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Korea
- Kroatien
- Lettland
- Libanon
- Litauen
- Luxemburg
- Macau
- Madagaskar
- Malaysia
- Malta
- Marokko
- Mauritius
- Mazedonien
- Mexiko
- Moldau
- Mongolei
- Montenegro
- Neuseeland
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Pakistan
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Russland
- Schweden
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Singapur
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Sri Lanka
- Südafrika
- Taiwan (C.P.D.)
- Thailand
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Ukraine
- Ungarn
- USA
- VAE
- Weißrussland
- Zypern



Innerhalb der EU benötigt man keine Carnets. Ausnahme hiervon bilden Einfuhren in folgende Länder und Gebiete:

- Kanarische Inseln (Teneriffa, Fuerteventura, Gran Canaria, Lanzarote, La Palma, La Gomera und El Hierro)
- Ceuta und Melilla
- Französische Départements (Martinique, Guadeloupe, Französisch-Guayana und Réunion)

## 9. FÜR WELCHE WAREN LÄSST SICH EIN CARNET A.T.A. VERWENDEN?

Die meisten Staaten haben drei „Basisabkommen“ unterzeichnet:

- Messe- und Ausstellungsgut
- Warenmuster
- Berufsausrüstung

### **Messe- und Ausstellungsgut (fairs and exhibitions – foire et exposition)**

Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden. Hierzu gehören auch Standausrüstungen, zur Vorführung benötigte Maschinen, Geräte usw., ferner Übersetzungseinrichtungen, Tonbandaufnahmegeräte, Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.

### **Warenmuster (commercial samples – échantillons)**

Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist. Diese Muster dürfen im Carnet-Verfahren nur zu Werbezwecken aus- bzw. eingeführt werden.

### **Berufsausrüstung (professional equipment – matériel professionnel)**

Ausrüstungen für Montage, Erprobung, Messung, Prüfung oder Überwachung sowie Rundfunk, Fernsehen usw. Ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der ausschließlichen Beförderung, der gewerblichen Herstellung oder dem Abpacken von Waren, der Ausbeutung von Bodenschätzen, der Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen.

Manche Staaten gestatten zusätzlich die autonome Verwendung eines Carnets zu anderen als den vorgenannten Zwecken. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei der IHK.

Keinesfalls kann ein Carnet ausgestellt werden für:

- Verbrauchsgüter
- im Ausland gegen Entgelt vermietete Waren
- Waren, die im Ausland Veränderungen erfahren (Veredelung, Reparatur)

## 10. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN NOCH GEGEBEN SEIN?

Die Waren müssen, zollrechtlich gesehen, Unionswaren sein. Das heißt, sie müssen entweder vollständig in der Europäischen Union gewonnen oder hergestellt worden sein oder nach der Einfuhr aus einem Drittland zum zollrechtlich freien Verkehr zugelassen und damit verzollt und versteuert worden sein.



## 11. WIE HOCH DARF DER WARENWERT SEIN?

Es gibt keine Begrenzungen hinsichtlich der Höhe des Wertes. Wichtig ist, dass Sie den Wert Ihrer Ware korrekt beziffern. Ausschlaggebend ist hierbei stets der realistische, aktuelle Wert der Ware, ohne Steueranteil, Frachtkosten etc. Wenn Sie den Wert zu niedrig ansetzen, könnte der ausländische Zoll dies als Zollhinterziehung auslegen. Unter Umständen wird die Ware konfisziert, das heißt, Sie haben viel Mühe und zusätzliche Kosten, die Ware wieder frei zu bekommen.

Es ist der Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, Hamburg, (Rückbürge der IHK-Organisation) vorbehalten, für die Ausstellung eines Carnets eine Bürgschaft zu verlangen. Bitte setzen Sie sich daher frühzeitig mit der zuständigen IHK in Verbindung. Hier ist eine entsprechende Prüfung durchzuführen.

## 12. WIE LANGE IST EIN CARNET A.T.A. GÜLTIG?

Die Gültigkeit eines Carnets A.T.A. beträgt grundsätzlich ein Jahr. Sie können daher ein Carnet A.T.A. für beliebig viele Reisen innerhalb eines Jahres verwenden.

## 13. KANN EIN CARNET A.T.A. VERLÄNGERT WERDEN?

Ein sogenanntes „Anschlusscarnet“ ist nur möglich, wenn das Abkommen dies zulässt. Bitte setzen Sie sich mindestens vier Wochen vor Ablauf des Carnets mit Ihrer IHK in Verbindung.

## 14. WO ERHALTE ICH DEN CARNET-VORDRUCK?

Die Carnet-Formulare können Sie über den [Online-Shop](#) der IHK beziehen oder persönlich im Formularverkauf der IHK Heilbronn-Franken und ihren Geschäftsstellen kaufen.

## 15. WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN?

- Carnet A.T.A.-Vordruck (inkl. einer Reise): 3,57 Euro inkl. MwSt.
- zusätzliche Einlegeblätter: 0,65 Euro inkl. MwSt.
- C.P.D.-Vordruck (inkl. einer Reise): 22,61 Euro inkl. MwSt.
  
- IHK-Ausstellungsgebühr: 60 Euro für Kammerzugehörige und 100 Euro für Nichtkammerzugehörige.
- Ist eine Nachbearbeitung durch die IHK notwendig, beträgt die Regulierungsgebühr 90 Euro.
- Versicherungsentgelt (deckt keine Transportversicherung ab). Die Höhe richtet sich nach dem Warenwert:

Warenwert	Versicherungsentgelt
bis 9.999,99 Euro	37 Euro
10.000 – 24.999,99 Euro	63 Euro
25.000 – 49.999,99 Euro	110 Euro
50.000 – 149.999,99 Euro	210 Euro
150.000 – 299.999,99 Euro	380 Euro
300.000 – 499.999,99 Euro	630 Euro
für jede weitere 500.000 Euro	420 Euro



## 16. WIE WIRD DAS CARNET A.T.A. BEANTRAGT?

Zur Beantragung eines Carnets A.T.A. ist die Verwendung der Vordrucke zwingend vorgeschrieben.

Bei der Industrie- und Handelskammer müssen Unterschriftsproben der für ein Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen vorliegen, unter Umständen ist auch eine Kopie der Gewerbeanmeldung erforderlich. Privatpersonen müssen ihren Personalausweis vorlegen.

## 17. WIE FÜLLE ICH DAS CARNET A.T.A. AUS?

Unter [www.heilbronn.ihk.de/ausfuellhilfe](http://www.heilbronn.ihk.de/ausfuellhilfe) finden Sie einen Erklärfilm, der das gesamte Verfahren erläutert und das Formular erklärt. Außerdem kann eine Ausfüllhilfe (PDF-Dateien) heruntergeladen werden. Handschriftlich ausgefüllte Carnets A.T.A. werden nicht akzeptiert (mit Ausnahme des Antrages).

### Carnet-Antrag:

Der Antrag zum Carnet A.T.A. muss rechtsverbindlich unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen sein. Die rechte Seite des Antrags ist von juristischen Personen auszufüllen. Die linke Seite des Antrags wird von Privatpersonen, Kleingewerbetreibenden und GbRs ausgefüllt.

Bitte darauf achten, dass auch die Rückseite (Allgemeine Liste) ausgefüllt ist.

### Carnet-Vordruck:

Das Deckblatt (grün) und die Innenblätter (weiß, gelb und ggf. blau) müssen vom Antragsteller ausgefüllt werden. Handschriftlich ausgefüllte Carnets A.T.A. werden nicht akzeptiert (mit Ausnahme des Antrags).

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| A. Inhaber und Anschrift:             | Angabe der vollständigen Anschrift des Unternehmens oder der Privatperson.   |
| B. Vertreten durch:                   | Namen der Person, die mit dem Carnet A.T.A. ins Ausland reist oder „gemäß Vollmacht“ eintragen, falls der Name des Reisenden noch nicht bekannt ist. |
| C. Beabsichtigte Verwendung der Waren | Hier eintragen, zu welchem Zweck die Waren im Ausland verwendet werden sollen (z. B. als „Warenmuster“, „Berufsausrüstung“ oder „Messegut“ etc.)     |

Das grüne Deckblatt muss in Feld J „Unterschrift des Inhabers“ rechtsverbindlich unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen werden.

Die Blöcke D, E und F auf den Einlegeblättern werden von der Person, die mit dem Carnet A.T.A. ins Ausland reist, erst unmittelbar vor Grenzübertritt ausgefüllt und dann unterschrieben.

Bitte keine Gültigkeitsdauer in das Carnet A.T.A. eintragen – das erledigt die IHK.

Die Rückseite des grünen Deckblattes (Allgemeine Liste) muss mit PC oder Schreibmaschine ausgefüllt werden; ebenso die Einlegeblätter.

Die Angaben auf der Rückseite des grünen Deckblattes, des Antrages, der gelben Aus- und Wiedereinfuhrblätter, der weißen Ein- und Wiederausfuhrblätter sowie der blauen Transitblätter müssen völlig identisch sein.



- Spalte 1: Jede Ware ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Für Waren, die aus mehreren Einzelteilen bestehen, aber nur als Ganzes einsatzfähig sind, genügt eine einzige laufende Nummer. Gleichartige Waren bitte durchzählen (5 Tische werden mit den laufenden Nr. 1-5 versehen). Die letzte laufende Nummer sollte also immer mit der angegebenen Gesamtstückzahl übereinstimmen.
- Spalte 2: Hier wird die handelsübliche Bezeichnung der Ware eingetragen. Sinnvoll ist es, eindeutige Erkennungsmerkmale wie z. B. Serien- oder Modellnummern anzugeben.
- Spalte 3: Anzahl gleichartiger Stücke
- Spalte 4: Gewichtsangabe
- Spalte 5: Genauen Warenwert (Zeitwert) jeder laufenden Nummer in EUR ohne MwSt. angeben. Bei Zusammenfassungen (Lfd.-Nr. 1-5) nur den Gesamtwert der (5) Stücke angeben.
- Spalte 6: Die Angabe des Ursprungslandes unter Verwendung des ISO-Ländercodes, der auf der Rückseite des grünen Schlussblattes abgedruckt ist.

Reicht der Platz auf dem Vordruck nicht aus, so müssen Zusatzblätter (grün, weiß, gelb oder blau) verwendet werden. Diese sind auch über den Online-Shop oder direkt bei der IHK erhältlich.

## 18. NACH DER AUSSTELLUNG DES CARNETS A.T.A. – VOR REISEANTRITT

Nach der Eröffnung des Carnets A.T.A. bei der Industrie- und Handelskammer, aber vor Antritt der Reise, muss beim örtlich zuständigen Binnenzollamt eine Nämlichkeitssicherung vorgenommen werden; d. h., das Carnet A.T.A. und die Waren müssen beim Zollamt gestellt werden. Dort wird der gelbe Trennabschnitt entnommen und der gelbe Stammabschnitt (Anzahl der Position von der Allgemeinen Liste) ausgefüllt. Lediglich die Angabe über das Ausfuhrdatum bleibt offen.

## 19. WIE LÄUFT DIE REISE MIT DEM CARNET AB?

### 1. BEIM VERLASSEN DER EU (GRENZE/SEEHAFEN/FLUGHAFEN DEUTSCHLAND BZW. EU)

- Anmeldung der Ware bei der Zollstelle durch Vorlage des Carnets: Der gelbe Stammabschnitt wird vom Zollbeamten abgestempelt.
- Das Grenzübertrittsdatum wird vom Zollbeamten eingestempelt.

### 2. BEI DER EINREISE INS DRITTLAND (GRENZE/SEEHAFEN/FLUGHAFEN IM DRITTLAND)

- Anmeldung der Ware bei der Zollstelle durch Vorlage des Carnets: Der weiße Stammabschnitt wird vom ausländischen Zollbeamten abgestempelt.
- Das Grenzübertrittsdatum wird vom Zollbeamten eingestempelt.
- Das weiße Reiseblatt „Einfuhr“ rechts unten in Anwesenheit des Zollbeamten unterschreiben (Ausnahme: Türkei – weiße Reiseblätter vor der Abfertigung unterschreiben). Falls Ihr Name nicht im Feld B steht, sondern „gemäß Vollmacht“, muss diese mitgeführt werden.
- Der Zollbeamte nimmt das weiße Reiseblatt „Einfuhr“ heraus.



### **3. BEI DER AUSREISE AUS DEM DRITTLAND (GRENZE/SEEHAFEN/FLUGHAFEN IM DRITTLAND)**

- Anmeldung der Ware bei der Zollstelle durch Vorlage des Carnets: Der weiße Stammabschnitt wird vom ausländischen Zollbeamten abgestempelt.
- Das Grenzübertrittsdatum wird vom Zollbeamten eingestempelt.
- Das weiße Reiseblatt „Wiederausfuhr“ rechts unten in Anwesenheit des Zollbeamten unterschreiben (Ausnahme: Türkei – weiße Reiseblätter vor der Abfertigung unterschreiben). Falls Ihr Name nicht im Feld B steht, sondern „gemäß Vollmacht“, muss diese mitgeführt werden.
- Der Zollbeamte nimmt das weiße „Reiseblatt „Wiederausfuhr“ heraus.

### **4. BEI DER EINREISE IN DIE EU (GRENZE/SEEHAFEN/FLUGHAFEN DEUTSCHLAND BZW. EU)**

- Anmeldung der Ware bei der Zollstelle durch Vorlage des Carnets: Der gelbe Stammabschnitt wird vom Zollbeamten abgestempelt.
- Das Grenzübertrittsdatum wird vom Zollbeamten eingestempelt.
- Der Zollbeamte nimmt das gelbe Reiseblatt „Wiedereinfuhr“ heraus.

#### **Bei Flugreisen:**

- muss die Zollabwicklung am Flughafen vor Check-In/Kofferabgabe durchgeführt werden
- bei Mitführung der Ware im Handgepäck: das Carnet A.T.A. bei der Handgepäckkontrolle vorzeigen

#### **Zollstellen an deutschen Flughäfen:**

Frankfurt/Main: Terminal 1, Abflughalle B  
Stuttgart: Terminal 1, Ebene 3  
München: Terminal 2, Plaza, Ebene 04

#### **Folgende Zollstellen an der schweizerischen Grenze fertigen Carnets ab:**

Bad Säckingen, Bietingen, Erzingen, Friedrichshafen-Fähre, Grenzacherhorn, Laufenburg, Lottstetten, Neuhaus, Rheinfelden-Autobahn, Rielasingen, Stetten, Stühlingen, Waldshut, Weil am Rhein-Autobahn

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns einfach an!

Hinweis: Dieses Merkblatt wurde mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Stand: Juli 2019